

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger**A. Zielsetzung**

Auf Grund des in Deutschland seit Anbeginn der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Dualismus führen den technischen Arbeitsschutz nicht nur die für den Vollzug der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Länderbehörden (in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter) sondern auch die Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften durch. Zweck dieses Systems ist es, Prävention auf unterschiedliche Weise sicher zu stellen und damit die Arbeitnehmer umfassend vor gesundheitsbeeinträchtigenden Arbeitsbedingungen sowie vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen.

Die immer größere Zahl der Unfallverhütungsvorschriften hat zwischenzeitlich jedoch zu einer Beeinträchtigung unternehmerischer Tätigkeit geführt. Die Mehrfachzuständigkeiten verursachen Belastungen der Unternehmen dadurch, dass Mitarbeiter für die – teilweise inhaltsgleichen – Prüfungen abgestellt werden müssen und Räumlichkeiten und Anlagen teilweise nur eingeschränkt nutzbar sind. Letztendlich werden dadurch Innovationsfähigkeit und Produktivitätssteigerungen der deutschen Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt.

Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, diese Belastungen für die Unternehmen durch eine Einschränkung der Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften als Unfallversicherungsträger zu beseitigen.

B. Lösung

Die durch den Dualismus hervorgerufenen Doppelzuständigkeiten werden durch Änderungen des 7. Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) auf ein vertretbares Maß zurückgeführt, indem die wichtige Präventionsaufgabe der Berufsgenossenschaften

auf die Beratung konzentriert wird. Sie können keine Unfallverhütungsvorschriften mehr erlassen, und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden nach einer Prüfung auf ihre inhaltliche Notwendigkeit in Rechtsverordnungen nach dem ArbSchG und dem ASiG überführt. Für umfassende Betriebsbesichtigungen sind dann nur noch die staatlichen Aufsichtsbehörden zuständig, ergänzend steht den Unternehmen in allen fachlichen und rechtlichen Fragen des Unfallversicherungsrechts einschließlich der Prävention die Beratung der Berufsgenossenschaften zur Verfügung.

C. Alternativen

Keine.

Eigene Reformbemühungen der Berufsgenossenschaften und eine teilweise bereits erfolgte Reduktion der Unfallverhütungsvorschriften hatten keine ausreichende Wirkung zur Beseitigung der Belastungen für die Unternehmen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden als Unfallversicherungsträger ergeben sich durch das Gesetz erhebliche Kosteneinsparungsmöglichkeiten.

Staatliche Aufsichtsbehörden sind bereits bisher präventiv tätig, so dass Mehraufwendungen für die Länder nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

E. Sonstige Kosten

Auch für die Wirtschaft ist mit Kostenentlastungen zu rechnen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von den Änderungen durch die reduzierten Betriebsbesichtigungen und die effektive Beratung der Berufsgenossenschaften.

04.11.03

AS - In - Wi

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten der
Unfallversicherungsträger

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edmund Stoiber

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des SGB VII**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.7.2003 (BGBl I S. 1526) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 wird das Wort "allen" gestrichen.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "allen" gestrichen.
3. § 15 wird aufgehoben.
4. § 16 wird aufgehoben.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "Überwachung und" gestrichen.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" Die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmer und die Versicherten zu allen fachlichen und rechtlichen Fragen im gesamten Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere über die durchzuführenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen."
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe überwachen" durch die Worte "Beratung nach Absatz 1 wahrnehmen" ersetzt.
 - d) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Überwachung und" gestrichen.
 - e) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "Beauftragte Personen" ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "beauftragte Personen" ersetzt und die Worte "Überwachung und" gestrichen.
- c) In Abs. 2 wird das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "beauftragte Personen" ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "beauftragten Personen" ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte "Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe" werden durch die Worte "Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1" und das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "beauftragte Personen" ersetzt.
 - In Ziffer 2 und 3 wird jeweils das Wort "Überwachungsaufgabe" durch das Wort "Aufgaben" ersetzt.
 - Ziffer 4 wird gestrichen.
- c) Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- d) Abs. 2 wird aufgehoben.
- e) In Abs. 3 wird das Wort "Aufsichtsperson" durch die Worte "beauftragte Person" ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Überwachung der Unternehmen" durch die Worte "Wahrnehmung ihrer Aufgaben" ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 wird das Wort "Überwachungstätigkeit" durch das Wort "Tätigkeit" ersetzt und es werden die Worte "Überwachungstätigkeiten und" gestrichen.

9. In § 22 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "in seiner Unfallverhütungsvorschrift" gestrichen.

10. In § 25 Abs. 2 werden die Worte "Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" durch die Worte "Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Kapitel" ersetzt.

11. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 1" durch die Worte "der Prävention" ersetzt.
 - c) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl "2" durch die Zahl "1" ersetzt.
 - e) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 1" durch die Worte "der Prävention" ersetzt.
 - f) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - g) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "mit Ausnahme des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften" gestrichen.
 - h) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "Überwachung und" gestrichen und wird das Wort "Aufsichtspersonen" durch die Worte "beauftragten Personen" ersetzt.
12. § 209 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "1 bis" gestrichen.
13. Nach § 214 wird folgender neuer § 214a eingefügt:

"§ 214a Übergangsbestimmung für Unfallverhütungsvorschriften

Die auf Grund des 2. Kapitels oder auf Grund der Reichsversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gelten bis zum Erlass von Rechtsverordnungen, die unerlässliche Regelungen aus den Unfallverhütungsvorschriften übernehmen, nach dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2167), oder dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 24.8.2002 (BGBl I S. 3412), fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005."

Artikel 2

Änderung des ArbSchG

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "und Unfallverhütungsvorschriften" gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Überwachung" durch die Worte "Erfüllung ihrer Aufgaben" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des ASiG**

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 24.8.2002 (BGBl I S. 3412) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "und Unfallverhütungsvorschriften" gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft, den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen."
2. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Ziffer 4, Art. 2 Ziffer 1 und Art. 3 Ziffer 1 mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Technischen Arbeitsschutz führen auf Grund des in Deutschland geltenden Dualismus nicht nur die für den Vollzug der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Länderbehörden (in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter) sondern auch die Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften durch. Der seit Anbeginn der gesetzlichen Unfallversicherung bestehende Dualismus hat den Zweck, Prävention auf unterschiedlichen Wegen sicher zu stellen und damit die Arbeitnehmer umfassend vor gesundheitsbeeinträchtigenden Arbeitsbedingungen sowie vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen. Zwischenzeitlich hat sich allerdings dieses System durch die immer größere Zahl der Unfallverhütungsvorschriften verselbständigt und zu einer Beeinträchtigung unternehmerischer Tätigkeit entwickelt. Die Mehrfachzuständigkeit führen bei den betroffenen Unternehmen zu Belastungen. Unternehmerische Ressourcen werden dadurch gebunden, dass Mitarbeiter bei den – teilweise inhaltsgleichen – Prüfungen im Betrieb abgestellt werden müssen und dass betroffene Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend teilweise nur eingeschränkt nutzbar sind. Letztendlich werden dadurch auch die Innovationsfähigkeit und Produktivitätssteigerungen der deutschen Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt. Die eigenen Reformbemühungen der Berufsgenossenschaften und teilweise bereits erfolgte Reduktion der Unfallverhütungsvorschriften kann diesem Missstand nicht ausreichend gerecht werden.

Es ist daher unabdingbar, die durch den Dualismus hervorgerufenen Doppelzuständigkeiten der staatlichen Aufsichtsbehörden einerseits und der Berufsgenossenschaften andererseits auf ein für unternehmerische Tätigkeit vertretbares Maß zurückzuführen. Dieses Ziel wird mit diesem Gesetz erreicht. Die für die gesetzliche Unfallversicherung wichtige Präventionsaufgabe der Berufsgenossenschaften wird auf die Beratung der Unternehmen konzentriert. Unfallverhütungsvorschriften können nicht mehr erlassen werden und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden nach Prüfung auf ihre inhaltliche Notwendigkeit in Rechtsverordnungen überführt. Anordnungsbefugnisse stehen dann nur noch den staatlichen Aufsichtsbehörden zu. Damit ist für umfassende Betriebsbesichtigungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes nur noch eine Behörde zuständig. Den Unternehmen steht ergänzend in allen fachlichen und rechtlichen Fragen des Unfallversicherungsrechts einschließlich der Prävention die Beratung der Berufsgenossenschaften zur Verfügung.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Durch Änderungen des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wird das Ziel des Gesetzes umgesetzt. Die Änderungen des SGB VII beinhalten eine Konzentration der Präventionsaufgabe der Berufsgenossenschaften auf eine Beratungstätigkeit für die Unternehmen und die Streichung der Befugnis zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften. In der Folge sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der unerlässlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen nach dem ArbSchG und dem ASiG zu ersetzen, die jeweils durch die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Diese inhaltliche Prüfung und Überführung in Rechtsverordnungen muss zum Stichtag 31. Dezember 2005 abgeschlossen sein, wenn die geltenden Unfallverhütungsvorschriften ihre Gültigkeit verlieren.

Folgeänderungen sind im ArbSchG und im ASiG erforderlich, die umfangreiche Regelungen zum Zusammenwirken der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften beinhalten. Zudem können zum genannten Stichtag Verweise auf Unfallverhütungsvorschriften gestrichen werden.

3. Kosten

Durch das Gesetz ergeben sich erhebliche Kosteneinsparungen.

Im Einzelnen:

Bei den Gemeinden, namentlich bei den Gemeindeunfallversicherungen, ergeben sich Kosteneinsparungsmöglichkeiten durch die Reduzierung des Präventionsauftrags auf die Beratung.

Auch bei Bund und Ländern ergeben sich Kosteneinsparungsmöglichkeiten. Beide sind Träger einzelner Berufsgenossenschaften und profitieren daher auch von den Änderungen. Da die staatlichen Aufsichtsbehörden auch bisher bereits präventiv im Bereich des Arbeitsschutzes tätig sind, wird sich der dafür erforderliche Aufwand nicht nennenswert erhöhen, so dass Mehraufwendungen für die Länder durch die Neuordnung der Zuständigkeiten nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

Die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, profitieren von den Änderungen durch die reduzierten Betriebsbesichtigungen und die effektive Beratung der Berufsgenossenschaften. Auch hier ist mit erheblichen Kostenentlastungen zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

1. Zu Artikel 1 (Änderungen des SGB VII)

a) Zu Ziffer 1

Um den beschränkten Auftrag der Berufsgenossenschaften deutlich zu machen, ist bereits die allgemeine Aufgabenbeschreibung des § 1 dahingehend zu verändern, dass der Präventionsauftrag eingeschränkt sicher gestellt wird.

b) Zu Ziffer 2

In § 14 wird der Grundsatz zur Prävention nochmals beschrieben. Diesen verfolgen die Berufsgenossenschaften in Zukunft nicht mehr mit allen geeigneten Mitteln sondern in eingeschränktem Umfang.

c) Zu Ziffer 3 und 4

Die §§ 15 und 16 befassen sich ausschließlich mit dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und deren Geltung. Mit der Konzentration des Präventionsauftrags auf die Beratung sind diese Befugnisse ersatzlos zu streichen. Sie werden gesondert aufgeführt, weil für das Inkrafttreten der Streichung des § 16 ein anderer Zeitpunkt gelten muss.

d) Zu Ziffer 5

§ 17 beinhaltet die Überwachung und Beratung durch die Berufsgenossenschaften mit der Befugnis, Einzelanordnungen zum Vollzug von Unfallverhütungsvorschriften zu treffen. Da nach dem mit diesem Gesetz vorgelegten Konzept für die Überwachung nur noch die staatlichen Aufsichtsbehörden zuständig sein sollen, ist die Vorschrift insoweit zu bereinigen. Der Beratungsauftrag der Unfallversicherungsträger wird umfassend für den gesamten Bereich des Arbeitsschutzes formuliert.

e) Zu Ziffer 6

Bisher waren explizit Aufsichtspersonen nach § 18 für die Überwachung und Beratung zuständig. Zur Klarstellung, dass sich die Aufgabe nicht mehr auf die Aufsicht bezieht, sollten diese Personen auch "beauftragte Personen" genannt werden. Im Übrigen wurden im § 18 die erforderlichen Änderungen zur Korrektur dieser Aufgabe vorgenommen.

f) Zu Ziffer 7

Im § 19 manifestieren sich die bisherigen Überwachungsbefugnisse der Berufsgenossenschaften. Auch diese Vorschrift war daher eingehend zu reformieren. Die Betretungsrechte der Berufsge-

nossenschaften müssen dabei erhalten bleiben, da sie sonst ihrem Beratungsauftrag nicht gerecht werden können. Nicht erforderlich im Rahmen ihrer neuen Funktion ist allerdings eine eingehende Prüfung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen, diese wird in Zukunft nur noch von den zuständigen Länderbehörden vorgenommen. Außerdem ist ein Betretungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht mehr erforderlich, so dass die betreffenden Sätze gestrichen werden können.

g) Zu Ziffer 8

Auch die Änderungen im § 20 beziehen sich auf die Streichung der Überwachungsbefugnisse der Berufsgenossenschaften. Eine gegenseitige Unterrichtung über Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnisse ist hinfällig. Die Zusammenarbeit mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden sollte aber fortbestehen, um die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen und somit umfassenden Arbeitnehmerschutz zu garantieren.

h) Zu Ziffer 9

§ 22 befasst sich mit der Pflicht des Unternehmers, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Diese Pflicht wird mit einer Beschäftigtenzahl von 20 verbunden. Die Unfallversicherungsträger können hier Änderungen für Betriebe mit hohem bzw. mit geringem Gefahrenpotential vornehmen, dies geschah bisher in Unfallverhütungsvorschriften. Die Pflicht zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten sollte erhalten bleiben, damit auch die Korrekturmöglichkeiten durch die Berufsgenossenschaften, allerdings ohne dabei das Instrument der Unfallverhütungsvorschriften zu nutzen.

i) Zu Ziffer 10

Auch § 25, der die Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag beinhaltet, muss bzgl. der veränderten Zuständigkeiten korrigiert werden. Die Unfallversicherungsträger berichten nicht mehr über die Durchführung von Maßnahmen sondern über die Erfüllung ihrer Präventionsaufgabe.

j) Zu Ziffer 11

Im § 115 werden Regelungen für den Bund als Unfallversicherungsträger getroffen. Soweit diese sich mit dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften befassen, sind auch hier Korrekturen vorzunehmen. Außerdem sind Regelungen zu streichen bzw. zu korrigieren, die sich mit der Überwachung und mit Aufsichts- statt beauftragten Personen befassen.

k) Zu Ziffer 12

Bisherige Bußgeldtatbestände für die Zuwiderhandlung gegen eine Unfallverhütungsvorschrift sowie gegen Anordnungen der Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Überwachungen werden im § 209 gestrichen.

I) Zu Ziffer 13

Durch einen einzufügenden § 214a wird eine Übergangsregelung für die bereits erlassenen Unfallverhütungsvorschriften getroffen. Diese sollen bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen nach dem ArbSchG bzw. dem ASiG fortgelten, die dann die unbedingt erforderlichen Regelungen aus den Unfallverhütungsvorschriften übernehmen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005. Ein kürzerer Zeitraum als Übergangsvorschrift ist nicht vorstellbar, da die Überprüfung der Unfallverhütungsvorschriften und der Erlass der neuen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Zeit in Anspruch nehmen werden. Damit bleiben die materiellen Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar, mangels Anordnungsbefugnis und Bußgeldtatbestand im SGB VII haben die Berufsgenossenschaften allerdings nicht mehr die Befugnis, Verstöße zu verfolgen. Dies bleibt ausschließlich den staatlichen Aufsichtsbehörden vorbehalten. Durch die Übernahme der erforderlichen Regelungen aus den Unfallverhütungsvorschriften in Rechtsverordnungen wird außerdem den seit langer Zeit bestehenden Bedenken bzgl. deren demokratischer Legitimation Rechnung getragen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des ArbSchG)**a) Zu Ziffer 1**

Im § 2 Abs. 4 des ArbSchG wird auf sonstige Rechtsvorschriften, die der Arbeitgeber zu beachten hat, hingewiesen. Darin wurden auch Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt. Mit deren Wegfall sind diese allerdings nicht mehr zu beachten.

b) Zu Ziffer 2

Im § 21 sind Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der staatlichen Aufsichtsbehörden mit den Berufsgenossenschaften geregelt. Da letztere nicht mehr für die Überwachung zuständig sind, ist Abs. 3 zu korrigieren. Außerdem ist Abs. 4 zu streichen. Diese "Experimentierklausel" ermöglicht den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, in Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern diesen Aufgaben der Überwachung in Teilbereichen zu übertragen. Abgesehen davon, dass gegen diese Bestimmung ohnehin verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, kann diese Regelung auch deshalb nicht beibehalten werden, weil es dem neuen Konzept widersprechen würde, wenn in diesem Rahmen den Berufsgenossenschaften wieder Überwachungsaufgaben übertragen würden, die sie nach dem SGB VII nicht mehr haben.

Zu Artikel 3 (Änderung des ASiG)

- a) Auch im § 12 des ASiG wird im Rahmen der Anordnungsbefugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden auf Unfallverhütungsvorschriften verwiesen. Diese Bezugnahme ist daher zu streichen. Die Beteiligung der Unfallversicherungsträger vor Erlass einer Anordnung ist ebenfalls nicht mehr angezeigt.
- b) In § 14 sind Verordnungsermächtigungen geregelt. Soweit dabei auf den Erlass von Unfallversicherungsvorschriften Bezug genommen wird, ist auch diese Bestimmung zu korrigieren.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Art. 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieses soll bzgl. der Änderungen im SGB VII drei Monate nach der Verkündung erfolgen, um den Unfallversicherungsträgern ausreichend Zeit zur Umstellung zu lassen. Die Anpassungen des SGB VII, des ArbSchG und des ASiG, soweit sie die Streichung des Verweises auf die noch geltenden Vorschriften beinhalten, treten allerdings erst mit dem Stichtag des 31. Dezember 2005 in Kraft, an dem die geltenden Unfallverhütungsvorschriften spätestens ungültig werden.